

RS UVS Burgenland 1997/11/25 43/02/97003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1997

Rechtssatz

Die Wahrnehmung des Umstandes, daß abgelaufene Waren ohne entsprechende Kennzeichnung angeboten wurden, ist dem Lebensmittelinspektor möglich und bedarf daher keines Untersuchungszeugnisses einer Lebensmitteluntersuchungsanstalt, weshalb letztere Kosten dem Beschuldigten nicht angelastet werden dürfen.

Schlagworte

Lebensmitteluntersuchung, Untersuchungskosten, Kostentragung, erforderliche Kosten

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at